Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1076**

15. Wahlperiode 28. 05. 2003

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes

A. Problem und Ziel

Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt gewähren ihren Sozialhilfeempfängern höhere Regelsätze als die übrigen neuen Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen. Die Regelsätze in Berlin entsprechen denen der meisten alten Bundesländer.

Aktuelle Regelsätze für die Haushaltsvorstände und Alleinerziehende in den neuen Bundesländern und in Berlin seit 1. Juli 2002 in Euro:

Brandenburg	280
Mecklenburg-Vorpommern	279
Sachsen	279
Sachsen-Anhalt	282
Thüringen	279
Berlin	293.

Auf Grund des Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) wurden durch die Übergangsregelung für die Bemessung der Regelsätze in § 22 Abs. 6 BSHG die prozentualen Erhöhungen der Regelsätze bundeseinheitlich zum 1. Juli 1996, 1. Juli 1997 und 1. Juli 1998 festgelegt. Ausgangsbasis für die Erhöhungen waren die am 30. Juni 1996 geltenden Regelsätze. Die Übergangsregelung wurde mehrmals, zuletzt durch das Gesetz zur Verlängerung von Übergangsregelungen im Bundessozialhilfegesetz vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1462), bis einschließlich 30. Juni 2005 verlängert.

Die Regelsätze erhöhen sich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern.

Damit werden die unterschiedlichen Regelsätze in den neuen Ländern aus dem Jahr 1996 kontinuierlich fortgeschrieben; der Abstand zwischen den unterschiedlichen Regelsätzen wird zunehmend größer, obwohl vergleichbare Lebensverhältnisse bestehen.

Darüber hinaus erlaubt es die Festschreibung der Regelsätze nicht, der inzwischen eingetretenen unterschiedlichen Entwicklung in den einzelnen Bundesländern Rechnung zu tragen. So ist die erwartete Steigerung der Lebenshal-

tungskosten in Berlin auf das Niveau der alten Bundesländer nicht eingetreten, vielmehr bleiben diese deutlich hinter den alten Bundesländern zurück. Hinsichtlich der Beschäftigungssituation ist Berlin eher einem neuen Bundesland vergleichbar. Auch die Wirtschaftsentwicklung Berlins bleibt deutlich hinter der der alten Bundesländer zurück. Berlin befindet sich in einer extremen Haushaltsnotlage und hat somit ein verstärktes Interesse, seine Ausgaben möglichst knapp zu bemessen.

Eine Anpassung der Regelsätze des Landes Brandenburg bzw. des Landes Sachsen-Anhalt an das Niveau der Regelsätze der anderen neuen Bundesländer und die Möglichkeit der Aussetzung der Regelsatzsteigerungen in Berlin durch Verordnung ist der jeweiligen Landesregierung gegenwärtig auf Grund der Regelung des § 22 Abs. 6 BSHG verwehrt. Es bedarf für die Anpassung einer Regelung durch Bundesgesetz.

B. Lösung

Die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze werden zum 1. Juli 2003 abweichend von der nach § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG prozentualen Erhöhung der Regelsätze nur eingeschränkt bis zur Höhe der in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ab dem 1. Juli 2003 geltenden Regelsätze gesteigert. In Berlin kann die Erhöhung der Regelsätze ausgesetzt werden.

Bei einer (fiktiv angenommenen) Rentenerhöhung i. S. d. § 22 Abs. 6 Satz 1 BSHG um 1,5 % zum 1. Juli 2003 würde der Regelsatz in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen um 4 Euro auf 283 Euro steigen. In Brandenburg würde durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung der Regelsatz um 3 Euro und in Sachsen-Anhalt um 1 Euro erhöht werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung des § 22 Abs. 6 BSHG entstehen keine Mehraufwendungen.

Durch die Gesetzesänderung würden die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt um rund 2,5 Mio. Euro pro Jahr finanziell entlastet. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe würde jährlich um rund 65 000 Euro entlastet werden. Im Land Berlin können so Mehrausgaben in Höhe von 14,7 Mio. Euro vermieden werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28. Mai 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 787. Sitzung am 11. April 2003 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Zweiten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I 2003 S. 4630), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 6 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Abweichend von Satz 2 steigen die in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze zum 1. Juli 2003 nur bis zur Höhe der in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ab dem 1. Juli 2003 geltenden Regelsätze. Im Land Berlin kann die Steigerung der Regelsätze bis zum 30. Juni 2005 ausgesetzt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ziel des Gesetzes ist eine Anpassung der Regelsätze der Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt an das Niveau der Regelsätze der anderen neuen Bundesländer und die Einräumung der Möglichkeit für das Land Berlin, die Anpassung der Regelsätze an die Rentenentwicklung auszusetzen.

Die aktuellen Regelsätze für die Haushaltsvorstände und Alleinerziehenden in den neuen Bundesländern und in Berlin betragen seit 1. Juni 2002 in Euro:

Brandenburg	280
Mecklenburg-Vorpommern	279
Sachsen	279
Sachsen-Anhalt	282
Thüringen	279
Berlin	293.

Die Regelsätze erhöhen sich seit der Einfügung des § 22 Abs. 6 BSHG durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1088) jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern. Diese befristete, jedoch wiederholt verlängerte Übergangsregelung des § 22 Abs. 6 BSHG gilt bis einschließlich 30. Juni 2005. Damit werden die unterschiedlichen Regelsätze in den neuen Ländern aus dem Jahr 1996 kontinuierlich fortgeschrieben; der Abstand zwischen den unterschiedlichen Regelsätzen wird zunehmend größer, obwohl vergleichbare Lebensverhältnisse bestehen.

Durch die Gesetzesänderung würde dieser Entwicklung vorgebeugt.

Die Lebensverhältnisse in Berlin unterscheiden sich deutlich von denen in den alten Bundesländern. Eine Vergleichbarkeit ist hier nicht mehr gegeben. Die Änderung bewirkt, dass Berlin die Möglichkeit erhält, die Anpassungen der Regelsätze an die Rentenentwicklung auszusetzen, die für den 1. Juli 2003 und 1. Juli 2004 vorgesehen sind. Trotzdem wird auch durch das Aussetzen der Regelsatzsteigerungen ausgehend von fiktiven Rentensteigerungen von jeweils 1,5 % das Niveau der Regelsätze in den neuen Bundesländern weiterhin deutlich überschritten werden. So trägt die vorgeschlagene Gesetzesänderung dem Umstand Rechnung, dass in Berlin als Ballungsraum besondere Lebensbedingungen zu berücksichtigen sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Durch die Regelung werden die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze zum 1. Juli 2003 nicht um den Vomhundertsatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Bundesgebiet ohne das in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern, erhöht. Abweichend von der nach § 22 Abs. 6 Satz 2 BSHG prozentualen Erhöhung werden die in Brandenburg und Sachsen-Anhalt geltenden Regelsätze zum 1. Juli 2003 bis zur Höhe der in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen ab dem 1. Juli 2003 geltenden Regelsätze gesteigert. Berlin erhält die Möglichkeit, die jeweils zum 1. Juli 2003 und 1. Juli 2004 vorgesehenen Anpassungen der Regelsätze an die Rentenentwicklung auszusetzen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 1 tritt zeitgleich mit der Anpassung der Regelsätze nach § 22 Abs. 6 BSHG am 1. Juli 2003 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 22 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes soll den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg die Möglichkeit eröffnet werden, durch Rechtsverordnung die Regelsätze zum 1. Juli 2003 nur bis zur Höhe der Regelsätze in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen zu erhöhen. Darüber hinaus soll das Land Berlin die Möglichkeit erhalten, die jeweils zum 1. Juli der Jahre 2003 und 2004 vorgesehene Anpassung der Regelsätze an die Rentenentwicklung auszusetzen.

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen der Länder Sachsen-Anhalt und Brandenburg, die Regelsätze zum 1. Juli 2003 nur bis zur Höhe der Regelsätze in den übrigen neuen Bundesländern zu erhöhen. Im Rahmen der laufenden Arbeiten für eine Reform der Sozialhilfe wird im Übrigen auch eine Neugestaltung des Regelsatzbemessungssystems erfolgen, mit der den berechtigten Anliegen aller Beteiligten, u. a. nach einem größeren Gestaltungsspielraum der Länder bei der Festsetzung des Regelsatzes, weitestgehend Rechnung getragen werden soll.

Soweit die Regelsätze in Sachsen-Anhalt und Brandenburg zum 1. Juli 2003 nur bis zur Höhe der Regelsätze in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen erhöht werden sollen, wird der Gesetzentwurf damit begründet, dass in Brandenburg und Sachsen-Anhalt Hilfe zum Lebensunterhalt nach höheren Regelsätzen als in den übrigen neuen Bundesländern geleistet werden. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Erhöhung würden die Abstände zunehmend größer, obwohl vergleichbare Lebensverhältnisse bestünden. Diese Begründung allein reicht nach Auffassung der Bundesregierung nicht aus. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben in § 22 Abs. 3 Satz 1 BSHG muss der Regelsatz so bemessen sein, dass der laufende Bedarf dadurch gedeckt werden kann. Daher wäre es erforderlich, die beabsichtigte Festsetzung der Regelsätze, die durch Rechtsverordnung des Landes zu erfolgen hat, mit Bedarfsgesichtspunkten zu begründen.

Die in dem Gesetzentwurf für das Land Berlin enthaltene Möglichkeit, die zum 1. Juli 2003 und 1. Juli 2004 vorgesehene Anpassung der Regelsätze an die Rentenentwicklung auszusetzen, wird zwar u. a. mit Bedarfsgesichtspunkten begründet. Es bestehen jedoch gleichwohl Bedenken. Fraglich ist, ob eine dann nur mögliche gänzliche Aussetzung der Regelsatzanpassung mit den das Bedarfsdeckungsprinzip flankierenden Grundsätzen des § 22 Abs. 3 BSHG in Einklang gebracht werden kann und einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde. Zudem besteht das erhebliche Risiko, dass dadurch das Land Berlin von einer wesentlichen Entwicklung der sozialen Fürsorge und von einheitlichen Lebensverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland abgekoppelt würde.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333